

Innsbruck, am 31.7.1964

A m t s v e r m e r k

für Herrn Reg. Rat Dr. B e c k

Auf Ersuchen des Bürgermeisters der Gemeinde Neustift und des Obmannes der Agrargemeinschaft hat der Gefertigte am 29.7.1964 an einer gemeinsamen Sitzung des Gemeinderates von Neustift und des Ausschusses der Agrargemeinschaft Neustift teilgenommen. Dabei wurden unklare offene Fragen insbesondere hinsichtlich der Anteilberechtigung der Gemeinde am agrargemeinschaftlichen Nutzen abgeklärt und zwar:

- 1.) Es entstanden in letzter Zeit zwischen der Gemeinde und der Agrargemeinschaft Differenzen darüber, ob die Gemeinde auf der Grundlage des Übereinkommens vom 23.4.1963 am gesamten anfallenden Holznutzen, sei er welcher Art immer, mit 15 % anteilberechtigt ist, oder der Gemeinde nur jeweils 15 % derjenigen Holzmenge zufallen sollen, die tatsächlich in dem von der Forstbehörde festgesetzten Hiebsatz eingerechnet wird. Nach einer vielfachen Praxis in Tirol werden z.Bsp. die Vornutzungen und dgl. nicht in den Hiebsatz eingerechnet. Der Ausschuss der Agrargemeinschaft hat eher der Meinung zugeneigt, dass die Gemeinde nur am tatsächlichen Hiebsatz anteilberechtigt sei und an dem darüberhinaus anfallenden Nutzungen.

Der Gefertigte hat mit Nachdruck Aufklärung dahingehend erteilt, dass sowohl nach dem Übereinkommen vom 23.4.1963 wie auch nach dem darauf basierenden Bescheid vom 29.4.1963 die Gemeinde mit 15 % der bezogenen Nutzungen beteiligt ist und dass der Gemeinde daher von jedem aus dem Wald anfallenden Ertrag, sei er welcher Art immer, 15 % zufallen müssen. Es komme daher der Gemeinde auch die vereinbarte Anteilberechtigung selbstverständlich an den Vornutzungen, Trassenaushiebholz und dgl. zu. Es wurde auch die Frage angetönt, ob die Gemeinde mit vollen 15 % zu den jährlichen Lasten herangezogen werden könne, nachdem die Gemeinde nur an den Holznutzungen, nicht aber an den sonstigen Nutzungserträgen, wie z. Bsp. an der Weide und dgl., beteiligt sei. Die Lösung dieser Frage hätte nach Auskunft des Gefertigten im Regulierungsplan zu erfolgen.

./.

2.) Verschiedene Gemeinderäte verlangten Auskünfte darüber, ob der Gemeinde auch aus den Erlösen aus agrargemeinschaftlichen Grundverkäufen die 15-prozentige Anteilberechtigung zukomme oder nicht. Vom Behördenvertreter wurde darauf verwiesen, dass an diesen Grundverkaufserlösen, nachdem dieselben mit einer Holznutzung nichts zu tun haben, die Gemeinde kaum ein Anteilrecht durchsetzen werden könne. Im übrigen sei die Agrargemeinschaft heute nach den Satzungen und den Regulierungsbestimmungen verpflichtet, derartige Ertragnisse wieder dem Gemeinschaftsgut zuzuführen und könne daher diese Frage für die Gemeinde nicht von Bedeutung sein.

3.) Ausführlich ventilert wurde das Problem der Jagdverpachtung und der Verteilung des Jagdpachtschillings zwischen Agrargemeinschaft und Gemeinde. Der Behördenvertreter liess keinen Zweifel über die Rechtsauffassung der Agrarbehörde offen, dass nach rechtskräftigen Vorliegen von Verwaltungssatzungen die gesamte Verfügungsgewalt über den agrarischen Grund und Boden an die Agrargemeinschaft übergegangen ist und dass die Gemeinde bis zur grundbücherlichen Übertragung an die Agrargemeinschaft ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verwaltungssatzungen nur mehr das nackte, formelle Eigentum am ehemaligen Gemeindegut besitzt. Die Kompetenz zur Verpachtung einer Jagd kommt nach der körperschaftlichen Einrichtung einer Agrargemeinschaft eindeutig und allein nur der Agrargemeinschaft zu. Es wurde offen gelassen, ob die Gemeinde am erzielten Jagdpachtschilling ebenfalls mit 15 % beteiligt ist oder nicht. Das vor der Agrarbehörde geschlossene Übereinkommen gibt wegen der knappen Formulierung darüber keinen Aufschluss. Nach Auffassung des Gef. könnte man über einen allfälligen Beteiligungsanspruch der Gemeinde immerhin deshalb reden, weil die Gemeinde an der Hauptgrundlage der Jagd, nämlich am Wald, auch mit 15 % anteilberechtigt ist. -

*Handwritten signature*

7377/191